

**Verfügung des Vorsitzenden**  
**über die Durchführung eines Akkreditierungsverfahrens**  
**vom 22. März 2024**

In dem Strafverfahren gegen

1. ....,
2. ....,
3. ....,
4. ....,
5. ....,
6. ....,
7. ....,
8. ....,
9. ....,

wegen des Verdachts der Bildung einer terroristischen Vereinigung gem. §§ 129, 129a StGB  
u.a.

**1. Anordnung Akkreditierungsverfahren**

- a) Zur Vorbereitung der am Oberlandesgericht Frankfurt am Main stattfindenden Hauptverhandlungstermine wird gemäß § 176 GVG die Durchführung eines Akkreditierungsverfahrens angeordnet. Die Pressestelle des Oberlandesgerichts wird vom Vorsitzenden mit der Durchführung beauftragt.

Im Sitzungssaal stehen im öffentlichen Bereich insgesamt 59 Plätze für Pressevertreter zur Verfügung. Diese für Pressevertreter reservierten Sitzplätze werden vorrangig an akkreditierte Pressevertreter, die sich mit einer von der Pressestelle des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main ausgestellten Akkreditierungsbestätigung legitimieren, vergeben.

- b) In Abhängigkeit zum Presseinteresse behält sich der Senat die Zulassung der Tonübertragung für einzelne Sitzungstage in einen Arbeitsraum für Pressevertreter

gemäß § 169 Abs. 1 Satz 3 GVG vor. Näheres würde im Fall der Zulassung gesondert geregelt werden.

## 2. **Akkreditierungsverfahren**

- a) Zur Akkreditierung für die reservierten Presseplätze sind unabhängige freie Journalisten und Medienunternehmen berechtigt.
- b) Medienunternehmen akkreditieren sich durch einen für das Unternehmen tätigen Journalisten. Die Akkreditierung ist innerhalb des Medienunternehmens frei übertragbar. Dies gilt auch dann, wenn der Journalist, der sich stellvertretend für das Medium akkreditiert hat, aus dem Medienunternehmen ausscheidet. Im Fall der Übertragung muss die Pressezugehörigkeit mit den unter c) genannten Nachweisen durch den Empfänger der Übertragung am Sitzungstag nachgewiesen werden.
- c) Alle an einer Teilnahme interessierten Medienunternehmen und freien Journalisten werden gebeten, ihr Interesse per E-Mail bei der Pressestelle des Oberlandesgerichts Frankfurt unter

[pressestelle@olg.justiz.hessen.de](mailto:pressestelle@olg.justiz.hessen.de)

für zum Aktenzeichen 8 St 2/23 anzuzeigen.

Das Akkreditierungsgesuch muss folgende Angaben enthalten:

- Vor- und Nachname
- Geburtsdatum
- ggf. das entsendende Medienunternehmen
- Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse)

Beizufügen ist zudem ein Nachweis der Pressezugehörigkeit (Übermittlung eines gültigen Presseausweises bzw. Ausweises einer Rundfunk- oder Fernsehanstalt im Sinne des Pressegesetzes und/oder eines Referenzschreibens (Beschäftigungs- oder Auftragsbestätigung) eines solchen Unternehmens oder ein sonstiger Nachweis)

**Akkreditierte Medienunternehmen erhalten die Zugangsberechtigung für einen Sitzplatz eines Redakteurs/Journalisten.**

- d) Auf anderen Wegen eingehende und unvollständige Akkreditierungsgesuche können nicht berücksichtigt werden und werden auch nicht weitergeleitet. Bisherige Interessenbekundungen gegenüber der Pressestelle des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main oder die Aufnahme in einen E-Mail-Verteiler ersetzen die Akkreditierung nicht.

Bitte beachten Sie auch, dass Sammelanmeldungen nicht berücksichtigt werden können. Jeder Pressevertreter bzw. jedes Medienunternehmen muss sich gesondert akkreditieren.

- e) Das Akkreditierungsverfahren beginnt am

**Mittwoch, den 10. April 2024 um 12:00 Uhr (MESZ)**

und endet am

**Freitag, den 19. April 2024 um 12:00 Uhr (MESZ)**

Akkreditierungsgesuche, die vor Beginn oder nach Ablauf der Frist eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

Eine Nachakkreditierung von Pressevertretern ist auch bei längerer Dauer des Verfahrens nicht möglich ist.

### **3. Platzvergabe/Kontingente**

- a) Sollten sich mehr Pressevertreter/Medienunternehmen melden, als reservierte Plätze im Saal zur Verfügung stehen, werden Akkreditierungsgesuche in der Reihenfolge ihres Eingangs gemäß dem oben unter 2.e. genannten Zeitfenster berücksichtigt. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs des Akkreditierungsgesuchs (Datum, Uhrzeit) im E-Mail-Pressepostfach der Pressestelle.
- b) Im Fall eines höheren Interesses als Platzangebotes werden Kontingente gebildet, innerhalb welcher die Akkreditierungsgesuche der jeweiligen Mediengruppe nach der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt werden. Folgende Kontingente sind vorgesehen:
- aa) Deutsche Nachrichten- und Bildagenturen mit Sitz im Inland (3 Plätze)

- bb) Internationale Nachrichten- und Bildagenturen mit Sitz im In- oder Ausland (2 Plätze)
- cc) Print- und Onlinemedien:
- (1) Tageszeitungen (17 Plätze)
- regionale Tageszeitungen (Hessen) (6 Plätze)
  - inländische überregionale Tageszeitungen (8 Plätze)
  - ausländische Tageszeitungen (3 Plätze)
- (2) wöchentlich oder monatlich erscheinende Publikationen (5 Plätze)
- inländisch (4 Plätze)
- ausländische (1 Plätze)
- dd) Fernsehen (6 Plätze)
- (1) inländische öffentlich-rechtliche Fernsehanstalten (2 Plätze: je 1 Platz für eine ARD-Anstalt und 1 Platz für das ZDF)
- (2) inländische privatrechtliche Fernsehsender (3 Plätze)
- (3) ausländische Fernsehsender (1 Platz)
- ee) Videoagenturen In- und Ausland je 1 Platz (2 Plätze)
- ff) Hörfunk (7 Plätze)
- (1) inländische öffentlich-rechtliche Hörfunkanstalten (2 Plätze)
- (2) inländische privatrechtliche Hörfunksender (4 Plätze)
- (3) ausländische Hörfunksender (1 Platz)
- gg) freie Journalisten (10 Plätze)
- (1) inländische freie Journalisten (8 Plätze)
- (2) ausländische freie Journalisten (2 Plätze)
- hh) Alle weiteren Bewerber, die bislang keinen Platz erhalten haben (7 Plätze, zuzüglich etwaiger nicht in Anspruch genommener Plätze aus den vorgenannten Kontingenten)
- c) Die Pressestelle wird für alle Mediengruppen eigene Listen anlegen, aus denen sich die Reihenfolge der Akkreditierungsanfragen, beginnend mit dem jeweils zeitlich frühesten

im Anmeldezeitraum bei der Pressestelle eingegangenen Gesuch, ergibt und die der Zuteilung der reservierten Plätze zugrunde gelegt wurden. Die Zuteilung über Plätze nach 3 b) hh) richtet sich kontingentübergreifend nach dem jeweiligen Eingang des Gesuchs.

- d) Gehen mehrere Akkreditierungsgesuche zeitgleich ein und entscheidet eine Behandlung dieser Gesuche darüber, ob eine Akkreditierung innerhalb eines Kontingents oder insgesamt noch erfolgen kann, entscheidet das Los. Eine Mitarbeiterin der Pressestelle wird die Durchführung des Losverfahrens protokollieren.
- e) Die Pressestelle des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main wird die Interessenten nach Beendigung des Akkreditierungsverfahrens zeitnah per E-Mail über den Erfolg ihres Gesuchs informieren. Im Fall der erfolgreichen Akkreditierung wird der E-Mail eine Akkreditierungsbestätigung beigefügt, aus der sich Vor- und Nachname und gegebenenfalls das entsendende Medienunternehmen sowie die Nummer des zugewiesenen Sitzplatzes ergeben.

## **6. Akkreditierung für Fotografen, Kamera- und Tontechnik-Mitarbeitende ohne Sitzplatz**

Für Fotografen, Kamera- und Ton-Technik-Mitarbeitende ohne Sitzplatz im Sitzungssaal gilt hinsichtlich des Akkreditierungsverfahrens Folgendes:

- a) Die an einer Bild-, Ton- oder Videoberichterstattung interessierten Anstalten, Redaktionen und Agenturen oder Fotografen zeigen ihr Interesse an einer Akkreditierung per E-Mail und unter Anerkennung der unter Ziff. 7 getroffenen Bestimmungen bei der Pressestelle des Oberlandesgerichts unter

[pressestelle@olg.justiz.hessen.de](mailto:pressestelle@olg.justiz.hessen.de)

zu Az. 8 St 2/23 an.

- b) Das Akkreditierungsgesuch muss folgende Angaben enthalten:
  - Vor- und Nachname
  - Geburtsdatum
  - ggf. das entsendende Medienunternehmen
  - Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse)

Beizufügen ist zudem ein Nachweis der Pressezugehörigkeit (Übermittlung eines gültigen Presseausweises bzw. Ausweises einer Rundfunk- oder Fernsehanstalt im Sinne des Pressegesetzes und/oder eines Referenzschreibens (Beschäftigungs- oder Auftragsbestätigung) eines solchen Unternehmens oder ein sonstiger Nachweis).

Schließlich ist mitzuteilen, ob die **Bereitschaft zu einer Übernahme der Poolführerschaft** besteht.

- c) Auf anderen Wegen eingehende und unvollständige Akkreditierungsgesuche können nicht berücksichtigt werden und werden auch nicht weitergeleitet. Bisherige Interessenbekundungen gegenüber der Pressestelle des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main oder die Aufnahme in einen E-Mail-Verteiler ersetzen die Akkreditierung nicht.

Bitte beachten Sie auch, dass Sammelanmeldungen nicht berücksichtigt werden können. Jeder freie Journalist bzw. jedes Medienunternehmen muss sich gesondert akkreditieren.

- d) Das Akkreditierungsverfahren beginnt am

**Mittwoch, den 10. April 2024 um 12:00 Uhr (MESZ)**

und endet am

**Dienstag, den 16. April 2024 um 12:00 Uhr (MESZ)**

Akkreditierungsgesuche, die vor Beginn oder nach Ablauf der Frist eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

## **7. Ton-, Film- und Bildaufnahmen**

a) Ton-, Film- und Bildaufnahmen sind Fotografen und Kamerateams jeweils 30 Minuten vor dem angesetzten Beginn der Hauptverhandlung gestattet. Wegen der Vielzahl der Personen, die sich an den Verhandlungstagen während der Verhandlungspausen und nach dem Ende der Sitzung im Sitzungssaal bzw. in dem angrenzenden Schleusenbereich aufhalten, sind Film- und Fotoaufnahmen im Sitzungssaal und im angrenzenden Schleusenbereich zu diesen Zeiten nicht gestattet. Die hieraus resultierende Einschränkung von Artikel 5 Abs. 1 GG ist zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Hauptverhandlung nach § 176 GVG zwingend geboten und verhältnismäßig. Film-, Ton- oder Bildaufnahmen sind nach Aufforderung des

Vorsitzenden sofort einzustellen, die Geräte abzuschalten und aus dem Sitzungssaal zu entfernen. Die gefertigten Aufnahmen dürfen nur zur aktuellen Berichterstattung über das laufende Verfahren verwendet werden. Die Persönlichkeitsrechte der anwesenden Personen sowie die Bestimmungen des Presse- und des Kunsturheberrechts sind eigenverantwortlich zu wahren.

b) Es werden folgende Medienpools gebildet:

aa) Von den **akkreditierten Fernsehanstalten** (siehe oben unter Ziff. 3 b) dd)) werden als Poolführer **zwei Fernsehteams** mit jeweils einer Kamera (ein öffentlich-rechtlicher und ein privatrechtlicher Sender) zugelassen.

bb) Von den **akkreditierten Videoagenturen** (siehe oben unter Ziff. 3 b) ee)) wird als Poolführer **ein Videoredakteur** zugelassen.

cc) Von den **akkreditierten Presse- und Bildagenturen** (siehe oben unter Ziff. 3 b) aa) und bb)) wird als Poolführer **ein Fotograf** zugelassen.

dd) Von den akkreditierten freien Fotografen wird als Poolführer ein Fotograf zugelassen.

c) Die Poolführer sind verpflichtet, ihre Foto-, Ton- und Filmaufnahmen auf Anfrage unverzüglich in geeigneter Form anderen Medienunternehmen und freien Journalisten zur Verfügung zu stellen.

d) Es wird darauf hingewiesen, dass die Kamerateams eine Drehgenehmigung bei der Pressestelle formlos beantragen müssen.

e) Die **Bestimmung der Poolführer** bleibt einer **Einigung** der interessierten Medienunternehmen bzw. Fernsehanstalten überlassen. Die Absprache im Einzelnen obliegt den interessierten Anstalten, Redaktionen, Agenturen und Journalisten. Das Ergebnis der Verständigung ist der Pressestelle unter [pressestelle@olg.justiz.hessen.de](mailto:pressestelle@olg.justiz.hessen.de) bis zum **24.4.2024** mitzuteilen.

f) Falls keine einvernehmliche Lösung gefunden wird, trifft die insoweit vom Vorsitzenden betraute Pressestelle eine Entscheidung.

- g) Nach Ablauf der Frist versendet die Pressestelle eine Benachrichtigung, welche Poolführer bestellt wurden. Dem poolführenden Medienunternehmen bzw. dem poolführenden freien Mitarbeiter wird zudem eine Akkreditierungsbestätigung für das Team zugesandt.
- h) Für die Positionierung der Kameras und während der Aufnahmen ist den Anweisungen der Mitarbeiter der Pressestelle und der Wachtmeister Folge zu leisten.

### **Gründe:**

Die Durchführung eines Akkreditierungsverfahrens ist für die ordnungsgemäße Abwicklung des Strafverfahrens erforderlich.

Die Regelungen über die Zulassung von Medienvertretern sind Ergebnis einer konkreten Bewertung kollidierender Interessen (Persönlichkeitsrecht des – möglichen - Straftäters und Presse- bzw. Rundfunkfreiheit sowie Informationsinteresse der Öffentlichkeit) im Sinne einer sog. praktischen Konkordanz (BVerfG, Beschluss vom 21. Oktober 2019 – 1 BvR 2309/19 <zitiert nach juris Rdnr. 14>; Kissel/Maier, GVG, 10. Aufl. 2021, § 169 Rdnr. 90f). Hierbei sind der in Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG sowie Art. 8 Abs. 1 EMRK gewährleistete Schutz der Persönlichkeit und der Privatsphäre mit den Rechten der Presse aus Art. 5 Abs. 1 GG bzw. Art. 10 Abs. 1 EMRK in Einklang zu bringen. Ferner sind die verschiedenen Mittel der Funktionserfüllung unterschiedlicher Medien in den Blick zu nehmen und zu beachten (BVerfG, Beschluss vom 19. Dezember 2007 – 1 BvR 620/06 <zitiert nach juris Rdnr. 27>; BVerfG, Beschluss vom 17. August 2017 – 1 BvR 1741/17 <zitiert nach juris Rdnr. 13>).

Zu beachten ist zunächst, dass Straftaten grundsätzlich zum Zeitgeschehen gehören, dessen Vermittlung Aufgabe der Medien, deren Arbeit verfassungsrechtlichen Schutz genießt, ist. Ein Interesse der Allgemeinheit an Informationen über Tat und Täter ist daher bereits aufgrund der von einer Straftat ausgehenden Beeinträchtigung der Rechtsordnung anzuerkennen. Straftaten und das Bestreben, dem vorzubeugen, begründen grundsätzlich ein anzuerkennendes Interesse der Öffentlichkeit an näherer Information über Tat und Täter (BGH, Urteil vom 7. Juni 2011 – VI ZR 108/10 <zitiert nach juris Rdnr. 19>; vgl. auch: BVerfG, Beschluss vom 15. März 2007 – 1 BvR 620/06 <zitiert nach juris Rdnr. 11>). Dieses wird „umso stärker sein, je mehr sich die Tat in Begehungsweise und Schwere von der gewöhnlichen Kriminalität abhebt“ (BVerfG, Beschluss vom 19. Dezember 2007 – 1 BvR 620/06 <zitiert nach juris Rdnr. 45>; BGH a. a. O.). In die zu treffende Abwägung einzustellen ist nicht nur die

Schwere der vorgeworfenen Tat, sondern auch die öffentliche Aufmerksamkeit, die das Ermittlungs- und Strafverfahren aufgrund besonderer Umstände und Rahmenbedingungen gewonnen hat (BVerfG, Beschluss vom 3. April 2009 – 1 BvR 654/09 <zitiert nach juris Rdnr. 20>).

Soweit der Zugang von Medienvertretern durch die Sicherungsverfügung begrenzt wird, liegen den Anordnungen folgende Ermessenserwägungen zugrunde (BVerfG NJW 2020, 38):

Die Reservierung von Plätzen für Medienvertreter folgt aus Nr. 125 Abs. 3 RiStBV. Danach soll das Gericht für die Presseberichterstatter im Voraus geeignete Plätze in ausreichender Zahl bereitstellen. Im Ermittlungs- und im Zwischenverfahren war eine erhöhte Aufmerksamkeit der Presse festzustellen. So wurde unter anderem über die Durchsuchungen und Festnahmen sowie über die Anklageerhebung durch den Generalbundesanwalt in überregionalen Medien, teilweise sehr ausführlich, berichtet. Die Sitzplatzreservierung ist in diesen Fällen zulässig und erforderlich (vgl. zum Ganzen MüKoStPO/Kulhanek, 1. Aufl. 2018, GVG § 176 Rn. 29).

Die reservierten Plätze stehen vorrangig akkreditierten Medienvertretern zur Verfügung. Die Bevorzugung der Sitzplatzreservierung auf akkreditierte Medienvertreter ist von der sitzungspolizeilichen Befugnis des Vorsitzenden umfasst (BVerfG NJW-RR 2007, 1053, MüKoStPO/Kulhanek, 1. Aufl. 2018, GVG § 176 Rn. 30). Sie ist erforderlich, um allen Medienvertretern die gleichen Chancen auf eine garantierte Zugangsmöglichkeit zu den reservierten Plätzen zu geben. Mit der Durchführung des Akkreditierungsverfahrens wird geprüft, ob ein eingehendes Akkreditierungsgesuch von einem Medienschaffenden gestellt wurde. Die Prüfung der journalistischen Betätigung einer erwartbaren Vielzahl von Personen, die sich auf die reservierten Plätze bewerben, kann aus organisatorischen Gründen nicht erst am Sitzungstag erfolgen. Zur Prüfung eines Gesuchs können im Einzelfall Ermittlungen nötig sein. Dies kann beispielsweise bei ausländischen Medienvertretern oder Vertretern von Online-Angeboten, deren journalistisches Schaffen nicht offensichtlich ist, erforderlich werden (vgl. zur Journalisteneigenschaft von Bloggern: VGH München, Beschluss vom 27.01.2017, 7 CE 16.1994, VG Augsburg, Beschluss vom 31.05.2016, ZD 2016, 548, beck-online, BeckOK InfoMedienR/Lent, 27. Ed. 1.11.2020, MStV § 18 Rn. 9). Diese – zur Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes notwendige – Überprüfung kann angesichts des erwarteten Medienandrangs nicht erst am Sitzungstag erfolgen. Nur an den Tagen, an denen die reservierten Plätze nicht vollständig von akkreditierten Journalisten besetzt werden, können auch Medienvertreter, deren journalistische Betätigung überprüfbar ist, auf die reservierten Plätze vorgelassen werden.

Angesichts des starken (überregionalen) öffentlichen Interesses und der sehr ausgeprägten Medienberichterstattung in allen Arten von Medien im Vorfeld wird in Betracht gezogen, dass nicht sämtliche interessierten Medienvertreter einen der reservierten Plätze erhalten könnten. Deshalb werden für diesen Fall zur möglichst wirksamen Gewährleistung der repräsentativen Multiplikatorfunktion der Medien und möglichst weiten Verbreitung separate Platzkontingente nach Art und Wirkungskreis der jeweiligen Medien eingerichtet (MüKoStPO/Kulhanek, 1. Aufl. 2018, GVG § 176 Rn. 30). Aufgrund dieser Interessenlage sind auch etwaige Eingriffe in das Prioritätsprinzip gerechtfertigt. Der Chancengleichheit und Gleichbehandlung aller Journalistinnen und Journalisten wird dann ausreichend dadurch Rechnung getragen, dass neben den Platzkontingenten eine nennenswerte Zahl von reservierten Sitzplätzen an die weiteren sich bewerbenden Medienvertreter zu vergeben ist.

Da ein konkreter und unmittelbarer Auslandsbezug des gegenständlichen Verfahrens nicht besteht, wurde von einer weitergehend differenzierten Schaffung von Kontingenten für bestimmte Arten von ausländische Medien abgesehen.

Zur Gewährleistung der Medienvielfalt erhalten freie Journalisten, die ausschließlich für ein Medium tätig sind, die Möglichkeit der Akkreditierung nur über das Medienunternehmen selbst, für das sie tätig sind.

Um zu garantieren, dass sämtliche Interessenten die gleichen Zugangschancen haben, ist eine Nachakkreditierung nicht möglich.

Vorliegend ist aufgrund der Bedeutung und Schwere der angeklagten Straftaten und des bisherigen öffentlichen Interesses gemäß Art. 5 Abs. 1 GG bzw. Art. 10 Abs. 1 EMRK die zugelassene Beschränkung der Persönlichkeitsrechte der Angeklagten gerechtfertigt, zumal diese, etwa durch die lediglich beschränkte Zulassung von Ton- und Bildaufnahmen begrenzt wird.

Frankfurt am Main, den 22. März 2024  
Oberlandesgericht - 8. Strafsenat –  
Der Vorsitzende